

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

66. Jahrgang

Heft 2

2010

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Canossa – eine Wende?

Von

HARTMUT HOFFMANN

Inhalt: 1. Einleitung S. 535. – 2. Die Demütigung S. 537. – 3. Das Gottesgnadentum S. 544. – 4. Die Bedeutung des Canossagangs S. 556. – 5. Die Exkommunikation S. 558. – 6. Schluß S. 566.

1. Einleitung

Um den Eindruck und die Auswirkungen zu beschreiben, die das Ereignis von Canossa bei den Zeitgenossen hinterlassen hat, führt man gern den Liber ad amicum des Bonizo von Sutri und die Weltchronik Ottos von Freising an: Der ganze Erdkreis habe gezittert¹; niemals vorher – das zeigten die Geschichtsbücher – sei ein Kaiser vom Papst exkommuniziert und der Herrschaft beraubt worden². Genau genommen, reden die beiden Autoren an den zitierten Stellen von der Banung Heinrichs IV. im Frühjahr 1076, nicht von Canossa. Allerdings dürfte auch der Bußgang in der Welt des 11. Jahrhunderts, vor allem in Deutschland und Italien, weit und breit Aufsehen erregt haben³, doch

1) Bonizonis episcopi Sutriani Liber ad amicum, hg. von Ernst DÜMMLER (MGH LdL 1, 1891) lib. VIII, S. 609: *postquam de banno regis ad aures personuit vulgi, universus noster Romanus orbis contremuit.*

2) Otto von Freising, Chronica VI 35, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. [45] 1912) S. 304: *Lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc (d. h. Heinrich IV.) a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum.*

3) Frutolf von Michelsberg, Chronicon ad a. 1077, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 6, 1844) S. 202: *Inter haec quae gesta sint, totus iam mundus sui commotione testatur* (bezieht sich allgemein auf das Geschehen der Jahre 1076/77); ähnlich

ist das genaue Ausmaß dieser Erschütterung, wenn es denn eine war, nicht leicht zu ermessen.

Im übrigen gibt es in der Geschichtswissenschaft kurioserweise auch die völlig entgegengesetzte Meinung. Kein Geringerer als Carl Mirbt hat ihr Ausdruck verliehen: „Der Bann des Königs 1076 war ein Ereignis, das die abendländische Welt erschüttern machte; der Akt, welcher die Lösung desselben herbeiführte, liess jenes Geschlecht kalt“⁴. Das ist natürlich Unsinn, denn es gibt im 11. Jahrhundert kaum ein Ereignis, das in den zeitgenössischen Chroniken so breit ausgesponnen worden ist wie der Canossagang – man denke etwa an Berthold und Bernold, an Lampert von Hersfeld, um nur die redseligsten zu nennen. Und selbst wenn es diese und andere Erzähler nicht gegeben hätte, würde schon die weite Streuung, die dem Rechenschaftsbrief Gregors VII. an die deutschen Fürsten zuteil geworden ist⁵, von dem großen Interesse der Zeitgenossen an dem Bußgang des deutschen Königs zeugen. Mirbt dürfte diese Quellenlage im wesentlichen bekannt gewesen sein; er ließ sie jedoch außer acht, offenbar weil es ihm allein auf die Publizistik ankam⁶; und auf diese eingeschränkt, hat er wohl recht gehabt, wenn man nach mehr als einer freundlichen oder unfreundlichen Erwähnung sucht⁷. Canossa hat zwar Furore gemacht, jedoch das unmittelbare Ergebnis, die Rekonziliation des Königs, ist keine Streitfrage gewesen. Sie war kirchenrechtlich in korrekter Form erfolgt und brauchte deshalb in der Traktatliteratur nicht behandelt zu werden.

Bardo, Vita Anselmi episcopi Lucensis c. 13, hg. von Roger WILMANS (MGH SS 12, 1856) S. 17: *Tunc ergo incredibili iam modo Romanus orbis in se ipsum fremuit et insanivit.*

4) Carl MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 198. Ähnlich noch Werner GOEZ, Kirchenreform und Investiturstreit 910-1122 (²2009) S. 133: „Auffällig ..., daß <Canossa> bei den meisten Autoren, welche um die Wende zum 12. Jahrhundert auf die dramatischen Ereignisse zu sprechen kamen, überhaupt keine Rolle spielte“.

5) Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2/1 und 2/2, 1920/1923) hier 1, S. 311-314 (Reg. IV 12), bes. S. 311 und 312 f. Anm. 2; Oswald HOLDER-EGGER, Studien zu Lambert von Hersfeld, NA 19 (1894) S. 507-574, bes. S. 541 Anm. 2; Hartmut HOFFMANN, Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., DA 32 (1976) S. 86-130, bes. S. 113 f. Anm. 13.

6) Das zeigt auch der bald folgende Satz (MIRBT, Publizistik [wie Anm. 4] S. 198): „Eine <Canossafrage> hat für die Publizistik nicht existiert“.

7) MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 140 f., 181 ff., hat im übrigen die Dinge nicht so kraß dargestellt, wie sein oben zitierter Satz erwarten läßt.

Im folgenden soll weniger von dem Ablauf der königlichen Bußfahrt⁸ als vielmehr von dem Resultat und der Bedeutung des Tags von Canossa die Rede sein. Auf die Person des Königs zugespitzt, geht es um das alte Problem, ob Heinrich IV. die Burg der Mathilde als Sieger oder als Verlierer verlassen hat. Herkömmlicherweise unterscheidet man hier zwischen den kurzfristigen und den langfristigen Folgen. Was die ersteren betrifft, so herrscht wohl weitgehend Übereinstimmung, daß der König durch die Reise zum Papst die Front seiner Gegner aufgebrochen und ein gutes Stück politischer Handlungsfreiheit zurückgewonnen hat, die er 1076 verloren hatte.

Anders steht es mit den langfristigen Wirkungen, auf die wir uns jetzt konzentrieren wollen. Hier ist noch einmal zu differenzieren, nämlich zwischen dem persönlichen Schicksal Heinrichs IV. und dem Schaden oder Nutzen, den das Königtum über den Tod des Protagonisten hinaus davontrug.

2. Die Demütigung

Im Herbst 1076 hatten die aufsässigen Fürsten Heinrich dem IV. angekündigt, sie wollten ihn nicht länger als König anerkennen, wenn er sich nicht aus dem Bann lösen lasse, den Gregor VII. über ihn ausgesprochen hatte. Heinrich hatte sich daraufhin bereit erklärt, den Streit auf einem Treffen unter päpstlichem Vorsitz im Frühjahr 1077 in Augsburg zu beenden. Doch hielt er sich nicht an die Verabredung, sondern brach nach Italien auf. Er verhandelte mit Gregor VII., tat Buße in Canossa und wurde daraufhin wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen. Das wichtigste Verhandlungsergebnis war, daß Heinrich versprach, der Reise des Papstes nach Deutschland nichts in den Weg zu legen und dessen Richt- oder Schiedsspruch in seinem Streit mit den Fürsten anzuerkennen.

Er hatte sich also vor dem Papst gedemütigt und sich ihm unterworfen. Das schien unerhört zu sein. Seit Menschengedenken hatte kein Papst den König gebannt, kein König deshalb den Papst um Vergebung ersucht und ihn als Richter über sich anerkannt. Die Kunde davon dürfte sich, wenigstens in Deutschland und Italien, wie ein Lauffeuer

8) Zu den Ereignissen vgl. jetzt Johannes FRIED, Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse, in: Wilfried HARTMANN / Klaus HERBERS, Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter (2008) S. 133-197.

verbreitet haben. Diejenigen, die sie hörten, werden je nach Gesinnung erstaunt oder erschrocken gewesen sein. Die Frage ist, wie sich die Nachricht, die nicht zu verheimlichen war, auf das Ansehen des Königs in der Öffentlichkeit ausgewirkt hat. Hat sie ihm geschadet und womöglich die Unentschlossenen davon abgehalten, seine Partei zu ergreifen?⁹

Man hat dagegen eingewandt, daß ein kirchlicher Bußgang im Mittelalter nicht ohne weiteres der Autorität des Büßenden abträglich gewesen sei. Alle Menschen waren Sünder, alle Menschen mußten Buße tun – ein König ebenso wie ein Priester, wie ein Ritter oder ein Bauer. Und wenn alle büßten, war auch die Buße des Königs nicht anstößig. Ja, wurde sie nicht geradezu verlangt? Stand in der Bibel nicht das bekannte Wort *qui se humiliat exaltabitur* (Luc. 14,11)? Hatten David und Salomon nicht gesündigt und Buße getan und wurden trotzdem als Heilige verehrt?¹⁰

Humilitas war eine Herrschertugend. Dafür gibt es in den mittelalterlichen Quellen zahlreiche Belege; sie alle aufzuführen würde weit über den Rahmen dieser Studie hinausführen¹¹. Die Demütigung Heinrichs IV. hatte – wenn man es so sieht – anscheinend nichts Entehrendes.

In der Tat ist ein so vorzüglicher Quellenkenner wie Mirbt nach Sichtung des Materials zu dem Schluß gekommen, den Autoren beider Parteien habe der Bußgang „nicht als eine Erniedrigung Heinrichs, weder des Menschen noch des Königs“ gegolten. „Das Urteil der Zeitgenossen über die Vorgänge in Canossa weicht – verschwindende Ausnahmen abgerechnet – grundsätzlich von demjenigen ab, welches die moderne Welt jenem Ereignis zu widmen pflegt ... Die Zeitgenos-

9) Zum folgenden Harald ZIMMERMANN, Der Canossagang von 1077. Wirkungen und Wirklichkeit (Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse Jg. 1975 Nr. 5) S. 194-197.

10) Vgl. Claudia MÄRTL, Ein angeblicher Text zum Bußgang von Canossa: „De paenitentia regum“, DA 38 (1982) S. 555-563, mit weiterer Literatur. Der Brieftraktat *Petitis a me*, den Märtl S. 559 f. mit Anm. 16 erwähnt, ist auch überliefert in München, Staatsbibliothek, Clm 29500/1, mit anderem Schluß als in der Edition von Anscario MUNDÓ, Una lettera di S. Pier Damiani sulla salvezza di Salomone, Benedictina 5 (1951) S. 19-26, bes. S. 24 f.

11) Einiges Material bei Lothar BORNSCHEUER, Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, 1968).

sen fanden es höchst erbaulich, daß auch der Erbe der Kaiserkrone der Kirche als religiöser Macht diesen Tribut zollte“¹².

Karl Hampe urteilte etwas anders. Zwar räumte auch er ein, daß „der kirchliche Bußakt für die Zeitgenossen nicht ganz das Demütigende (hatte), das er für uns hätte“, jedoch auf der anderen Seite gehe „die Ansicht Neuerer“ zu weit, wonach „der kirchliche Bußakt des Königs überhaupt damals nicht als Demütigung gegolten“ habe¹³.

Hampes Begrifflichkeit ist weniger scharf als die Mirbtsche. Denn es geht nicht darum, ob der Bußgang Heinrichs IV. eine „Demütigung“ war – das war er gewiß, und das sollte er auch sein. Nur ist das nicht die entscheidende Frage. Die lautet vielmehr, ob die Demütigung der Ehre des Königs abträglich gewesen ist, deshalb zu einem Autoritätsverlust und damit zu einer Verschlechterung seiner politischen Position geführt hat¹⁴. Die Quellen, die über derartige Fälle berichten, erschließen sich nicht leicht. Cassiodor erzählt in seiner im Mittelalter vielgelesenen *Historia tripartita* von dem Bußakt des Theodosius: Der Kaiser war nach dem Ausschluß aus der Kirche völlig zermürbt und zerknirscht; schweren Herzens entschloß er sich zum Bußgang: „*Pergo*“, inquit „*et iustus in facie suscipio contumelias*“¹⁵. Er wollte eine gerechte Schande, eine Schande, die er verdient hatte, auf sich nehmen und tat es auch – und dennoch (oder deswegen) preist der Historiker den frommen Kaiser! Das war das scheinbare Paradox: Obwohl die Demütigung vor dem Priester eine *contumelia* war, minderte sie nicht die Autorität des Büßenden. Kam der sich demütigende Herrscher immer so gut weg?

Prinzipiell scheint im Mittelalter beides möglich gewesen zu sein: ein öffentliches Sündenbekenntnis des Königs, das keine negativen Auswirkungen hatte, und ein solches, das ihm in den Augen seiner Untertanen geschadet hat. Es kam auf die jeweiligen Umstände an.

12) MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 195-198; ähnlich DERS., Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit, in: Kirchengeschichtliche Studien zu Ehren von Hermann Reuter zum 70. Geburtstag gewidmet (1888) S. 95-144, bes. S. 98 f., 101 f.

13) Karl HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 10. Aufl. bearb. von Friedrich BAETHGEN (1949) S. 62.

14) Die neuere Ritenforschung kann, soweit ich sehe, zu diesem Problem nichts beitragen. Vgl. Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) S. 240-243; dagegen Werner GOEZ, Canossa als *deditio*?, in: Matthias THUMSER u. a., Studien zur Geschichte des Mittelalters. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag (2000) S. 92-99.

15) Cassiodorus, *Historia ecclesiastica tripartita* IX 30,18, hg. von Walter JACOB / Rudolf HANSLIK (CSEL 71, 1952), S. 543.

Zur Illustration mögen die beiden Bußakte Ludwigs des Frommen dienen. 822 bekannte der Kaiser in Attigny öffentlich seine Sünden (es ging um die Entmachtung seiner Verwandten, vor allem um die Verstümmelung Bernhards von Italien), aber er trat nicht allein vor das versammelte Volk, sondern „angetrieben durch sein höchst heilsames Beispiel“ gestanden auch die Bischöfe ihre Verfehlungen¹⁶. Das alles war gewiß mit einem politischen Revirement verbunden, doch scheint die gemeinsame Aktion – soweit die Quellen ein Urteil gestatten – das Ansehen des Kaisers nicht beeinträchtigt zu haben. Die Reichsannalen lobten ihn: „Er bemühte sich mit größter Hingabe zu bessern, was immer von ihm und seinem Vater (falsch) gemacht worden war“¹⁷. Und auch Agobard von Lyon äußerte sich anerkennend über Ludwigs Reformwillen¹⁸.

Wesentlich anders ist elf Jahre später die Buße in Soissons verlaufen¹⁹. Der Kaiser war ein Gefangener, er sträubte sich gegen das Verfahren, Beichte und Buße wurden ihm aufgezwungen, auch seine Waffen mußte er ablegen. Die geistliche Demütigung ging einher mit dem Verlust seines Herrscheramts. All das sollte einen negativen Eindruck bei den Zeitgenossen hinterlassen.

Zwischen diese beiden Bußakte Ludwigs des Frommen könnte man den Canossagang stellen. Auch auf Heinrich IV. lastete der Zwang der politischen Situation, doch letzten Endes kam er freiwillig – dieses Moment verbindet 1077 mit 822. Auf der anderen Seite genoß er nicht die solidarische Unterstützung des Reichsepiskopats, sondern mußte sich dem Diktat des Papstes im wesentlichen allein stellen – das näherte seine Buße dem Akt von 833.

Leider ist den sonst so ausführlichen Quellen kaum zu entnehmen, ob Heinrichs IV. Selbstdemütigung in Deutschland und Italien einen

16) MGH Conc. 2/2, hg. von Albert WERMINGHOFF (1908) S. 468-472 Nr. 42; Thomas F. X. NOBLE, Louis the Pious and his piety reconsidered, *Revue belge de philologie et d'histoire* 58 (1980) S. 297-316, bes. S. 312-314; Egon BOSHOF, Ludwig der Fromme (1996) S. 148-150.

17) *Annales regni Francorum inde ab a. 741. usque ad a. 829*, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6], 1895) S. 158 a. 822: *quicquid similium rerum vel a se vel a patre suo factum invenire potuit, summa devotione emendare curavit*.

18) Agobard von Lyon, *De dispensatione ecclesiasticarum rerum* c. 2-4, hg. von Leonardo VAN ACKER, *Agobardi Lugdunensis Opera omnia* (CC Cont. Med. 52, 1981) S. 121-123.

19) MGH Capit. 2, hg. von Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE (1897) S. 51-57 Nr. 197 f.; MGH Conc. 2/2 (wie Anm. 16) S. 695 Nr. 54; BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 16) S. 195-203.

positiven oder einen negativen Eindruck gemacht hat. Nur ganz selten gehen sie auf das Echo ein, das der Bußgang gefunden hat; und wenn sie es tun, erfassen sie nicht das Wesentliche. Lampert von Hersfeld z. B. beschreibt anschließend an die (von ihm willkürlich verdrehte) Szene von Canossa die Reaktion der italienischen Parteigänger Heinrichs IV. Sie seien wütend gewesen, weil der König durch seine schimpfliche Unterwerfung den katholischen Glauben, die Autorität der Kirche und die Würde der *res publica* preisgegeben habe²⁰. Diese Kritik der italienischen Königstreuen ist allerdings nicht gegen den tatsächlich erfolgten Bußakt gerichtet, sondern dagegen, daß Heinrich sich einem verbrecherischen Menschen und simonistischen Häretiker (so nannten seine italienischen Gegner Gregor den VII.) unterworfen habe. Wie die Lombarden wirklich gedacht haben, läßt sich Lamperts Darstellung nicht entnehmen.

Von Verachtung, die dem König nach Canossa womöglich in Deutschland drohte, spricht der Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda*: Der Papst habe Heinrich den Gebrauch der königlichen Insignien untersagt, damit dieser in seinem Reich „verächtlicher“ werde²¹. Hier geht es nicht um Heinrichs Demütigung vor dem Papst, sondern um die Nichtausübung der Herrschaft. Einem König, der nicht die Insignien tragen durfte und somit nicht wie ein König auftrat, begegnete man natürlich nur mit geringer Achtung oder gar mit Verachtung. Das hätte ein Resultat von Canossa sein können, wäre jedoch keine Kritik an der Kirchenbuße selbst gewesen. Im übrigen beschrieb der Autor den Vorgang so, daß der Leser den Eindruck gewinnen mußte, Heinrich habe sich völlig korrekt, um nicht zu sagen: untadelig verhalten: Unter Mißachtung der *Canones* habe der Papst ihn exkommuniziert; trotzdem sei Heinrich bittflehend vor Gregor zur Buße erschienen und habe nicht eher von dem ganzen „Dienst der Demut“ (*officium humilitatis*) abgelassen, als bis der Papst ihn wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen habe²². Der eigentliche

20) Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [38], 1894) S. 298 (Annales a. 1077): *homini heretico et probris omnibus infamato maiestatem regiam summiserit ... fedissima subiectione sua fidem plane catholicam, auctoritatem aeccliesiae, dignitatem rei publicae prodiderit.*

21) *Liber de unitate ecclesiae conservanda* I c. 6, hg. von Wilhelm SCHWENKENBECHER, (MGH LdL 2, 1892) S. 192: *sunt regum quaedam ornamenta, sicut corona et purpura atque alia regni insignia, a quibus regem abstinere ad arbitrii sui tempus decrevit papa, huius scilicet intentionis gratia, ut sic aut contemptibilior esset ipsius regis in regno persona.*

22) *Liber de unitate ecclesiae conservanda* I c. 6 (wie Anm. 21) S. 191: *papa*

Übeltäter ist hier Gregor VII., der auf die Einflüsterungen der Feinde des Königs hört und diesen in noch tiefere Schuld stürzen will. Heinrich selbst geht gerechtfertigt aus der Begegnung hervor.

Nicht anders hat Petrus Crassus geurteilt. Der König habe im Papst seinen geistlichen Vater gesehen und sei „in unerhörter und wunderbarer Demut“ zu ihm gekommen, Gregor dagegen habe sich nur zum Schein um Heinrichs Seelenheil gekümmert, in Wirklichkeit vielmehr auf sein Verderben hin gearbeitet²³. Auch in dieser Darstellung ist der Papst der wahre Bösewicht, während Heinrichs Bußakt offenbar nichts Schlimmes gewesen ist. Angesichts solcher Äußerungen versteht man, daß Mirbt (übertreibend) schreiben konnte, die Zeitgenossen hätten es höchst erbaulich gefunden, daß auch der Erbe der Kaiserkrone (seinen) Tribut der Kirche als religiöser Macht zollte²⁴.

Die Andeutung einer Schande enthält der Brief, den die deutschen Gegner Heinrichs IV. 1078 dem Papst schickten. Sie klagten darüber, daß Gregor VII. sich nach Canossa nicht eindeutig zugunsten des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden entschieden habe. Heinrich sei doch vom Papst überwunden worden und habe zu seiner eigenen Schmach diesem die Ehre geben müssen, die er bis dahin verweigert hatte: *superatus est ille, ut licet nolens suam vobis praesentiam exhiberet et ei, quem inhonoravit, cum suo dedecore honorem impenderet*²⁵. Im Zusammenhang des Briefs ist das nur eine Nebenbemerkung; sie sollte den Papst daran erinnern, daß er über Heinrich triumphiert, dann aber diesen Kurs nicht konsequent durchgehalten habe. Von dem *dedecus* des Königs ist hier nur deshalb die Rede, weil Heinrich in ein schlechtes Licht gerückt werden sollte. Die Qualität des Bußakts wird nicht geradezu diskutiert, doch scheint der Canossagang dadurch einen negativen Akzent zu bekommen.

Das ändert kaum etwas an Mirbts Beurteilung. So einleuchtend diese zu sein scheint, fehlen ihr freilich zwei wichtige Gesichtspunkte. Zum einen hatten die Autoren beider Parteien nur ein geringes oder über-

Hildebrant suscepit ... excommunicavit eum (scil. Heinrich IV.) quandoquidem sacri canones constituunt ... nec accusatorem absente adversario audiri. Sed rex profectus est in Italiam ... supplicem se per omnia ac poenitentem obtulit, nec prius omni officio humilitatis impenso destitit, donec in gratiam cum papa rediit.

23) Petrus Crassus, Defensio Heinrichi IV regis c. 6, hg. von Lothar VON HEINEMANN (MGH LdL 1, 1891) S. 446: *Demum H[enricus] rex ad hunc (scil. Gregor VII.) in mira et inaudita humilitate spirituales aestimans patrem venit.*

24) Siehe oben S. 539 Anm. 12.

25) Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 107, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2, 1937) S. 97.

haupt kein Interesse daran, die zeitgenössischen Reaktionen auf die *humiliatio* des Königs zur Sprache zu bringen, und wenn sie es dennoch taten, verdrehten sie meistens den Sachverhalt.

Die Heinricianer gingen über das Ereignis von Canossa im allgemeinen möglichst schnell hinweg; man kann von ihnen nicht erwarten, daß sie die Auswirkungen (und schon gar nicht etwa die negativen Auswirkungen) des reinen Bußakts erörterten. Der Verfasser der *Vita Heinrici IV* schien die ganze Geschichte nicht sonderlich aufregend zu finden; er stellte trocken fest, daß der König in Canossa zweierlei erreicht habe: die Lösung vom Bann und die Verhinderung der Papstreise nach Deutschland; im übrigen habe er sich geweigert, auf die Anklagen seiner Gegner einzugehen²⁶. Für Kardinal Beno ist Heinrich ein Unschuldslamm, das dem bösen Hildebrand in die Falle geraten war: Ohne rechtliches Verfahren sei er exkommuniziert und mit Hildebrands Zustimmung und Rat größtenteils seiner Herrschaft beraubt, schließlich die Beichte von ihm in Canossa erpreßt worden. Und dann kommt die rhetorische Frage: Hat unter diesen Umständen der Erpresser nicht eher schuld als der Erpreßte, der sich doch dem perversen Urteilsspruch des perversen Richters geduldig unterworfen habe?²⁷

Die Gregorianer stellten ihrerseits den Ablauf des Geschehens in Canossa so dar, daß eine eingehende Bewertung der *humiliatio* für sie ebenfalls, wenngleich aus anderen Gründen irrelevant wurde. Berthold und Bernold, ebenso Bonizo unterstellen von vornherein, daß die Demut des Königs nur geheuchelt war²⁸. Lampert von Hersfeld stattet seine Erzählung bekanntlich mit schaurigen Erfindungen aus, um den

26) *Vita Heinrici IV. imperatoris* c. 3, hg. von Wilhelm EBERHARD (MGH SS rer. Germ. [58] 1899) S. 16: *unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius intercepit. Pro imposito sibi crimine parum respondit* usw.

27) *Gesta Romanae ecclesiae* II c. 1, hg. von Kuno FRANCKE (MGH LdL 2, 1892) S. 374: *imperator ... preter canonicum ordinem excommunicatus et consensu Hildebrandi et consilio magna ex parte imperii honore expoliatus ... extortam confessionem invitatus coactus apud Canusium in presentia Hildebrandi protulit: dicite, queso, ... si ex confessione extorta potius non exitit reus canonum hic qui extorsit, quam qui perverse indicatus perversoris iudicis iniuriam et violentiam patienter ... pertulit?*

28) Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054-1100, hg. von Ian S. ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N. S. 14, 2003) S. 261 (Berthold): *Unde mox apostolicus quasi quoddam indicium impuritatis et quasi testimonium latentis in eo (scil. rege) cuiuslibet ypocrisis spiritu revelante non imprudenter capiebat*; S. 410 (Bernold): *Ubi et ab eo (scil. papa) per inauditae humiliationis simulationem, utcumque potuit, non regni sed communionis tantum concessionem vix demum extorsit* (scil. rex); Bonizonis Liber (wie Anm. 1) VIII, S. 610: *rex ... omni,*

König als Bösewicht abzustempeln²⁹. Bruno schließlich erzählt in dem Canossakapitel seines 'Buchs vom Sachsenkrieg', daß Heinrich sich an den abgeschlossenen Vertrag nicht gehalten und sein Reich verwirkt habe, weil er dem Papst nicht gehorcht habe³⁰. Diese gegnerischen Autoren sind an dem Problem der *humiliatio* des Königs offensichtlich gar nicht interessiert, da sie in ihren Augen nur gespielt war und Heinrichs Treulosigkeit ein Räsonnieren darüber überflüssig gemacht hatte.

Und es kam noch ein Weiteres hinzu, was in die gleiche Richtung wirkte. Nach Canossa überstürzten sich die Dinge. In der Lombardei bezogen die Anhänger des Königs Partei gegen den Papst und seine Legaten, in Deutschland wurde der Gegenkönig gewählt, es herrschte wieder Krieg. Das alles warf seinen Schatten auf die jüngste Vergangenheit. Man vergaß Canossa nicht, es war ein unerhörtes Ereignis gewesen, der König hatte dadurch anerkannt, wie sehr er im Unrecht gewesen und gesündigt hatte. Aber weil die Demutsbezeugung nur geheuchelt war bzw. nicht zu einer Umkehr des Büßers geführt hatte und zudem die Dinge einen anderen Lauf nahmen, sann man nicht darüber nach, wie die Buße des Königs zu bewerten sei. Es war Schnee von gestern.

Da die Quellen aus besagten Gründen für unsere Fragestellung unergiebig sind, läßt sich das Problem nicht lösen. Vielleicht hat es auch in der Tagespolitik des Investiturstreits keine größere Bedeutung gehabt, zumal da die Wahl des Gegenkönigs den Dingen eine unerwartete Wendung gab.

3. Das Gottesgnadentum

Als langfristiges Ergebnis der Begegnung von Canossa wird im allgemeinen der Verlust des Gottesgnadentums bezeichnet. So unterschiedliche Historiker wie Johannes Haller³¹ und Horst Fuhrmann³² sind

prout videbatur, deposita feritate ... omnes minus sapientes decepit et a venerabili Gregorio, quamvis non eius ignorante versutias, absolutionem ... invenit.

29) Lampert von Hersfeld, *Annales* a. 1077 (wie Anm. 20) S. 289-298.

30) Hans Eberhard LOHMANN, *Brunos Buch vom Sachsenkrieg* c. 90 (MGH Dt. MA 2, 1937) S. 84 f.: *Nunc fecit* (scil. Heinrich IV.) *omnibus manifestum, quam non verum esset, quod dixit, plus se amare regnum coeleste quam terrenum* usw.

31) Johannes HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 2 (21951) S. 400: „das wahre Gottesgnadentum ist in Canossa preisgegeben worden“.

32) Horst FUHRMANN, *Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts* (Deutsche Geschichte hg. von Joachim

sich darin einig; aber auch viele andere Gelehrte stimmen dem zu³³. Einige meinen das Gleiche (allenfalls mit abweichender Nuancierung), wenn sie vom Verlust der Gottunmittelbarkeit reden, so etwa Theodor Schieffer³⁴ und Gerd Tellenbach³⁵; oder man spricht von der Entsakralisierung der Königsidee als Folge des Fußfalls³⁶. Daran anknüpfend und zugleich einen Begriff Max Webers übernehmend schreibt Stefan Weinfurter, Heinrichs Niederlage habe die „Entzauberung der Welt“ bewirkt³⁷. H. E. J. Cowdrey schließlich verbreitet sich über die „Heiligkeit“ des Königtums (die irgendwie verloren oder gemindert worden war): Heinrich IV. habe 1077 und in den kommenden Jahren die Gelegenheit gehabt, auf Canossa zu reagieren und zu versuchen, die „Sakralität des salischen Königtums zu erneuern“³⁸ – wenn man den verkorksten Satz gelesen hat, fragt man sich verwundert, was Heinrich

LEUSCHNER 2, 1978) S. 80: „das Gottesgnadentum, die Gottesunmittelbarkeit seines (Heinrichs IV.) Herrscheramts, war angetastet“.

33) Vgl. z.B. Karl JORDAN, Investiturstreit und frühe Stauferzeit (1056-1197), in: GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Auflage hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. 1 (1970) S. 341: „Indem er sich dem Papst als Richter unterwarf, war das wahre Gottesgnadentum aufgegeben worden“. Ferner Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (2006) S. 150: „der König ... gab sein Gottesgnadentum, seine ausschließliche und unmittelbare Abhängigkeit von Gott auf“.

34) Theodor SCHIEFFER, Die deutsche Kaiserzeit (900-1250) (Deutsche Geschichte. Ereignisse und Probleme, hg. von Walther HUBATSCH, 1973) S. 54: „seine (des Königs) Gottunmittelbarkeit hatte einen Stoß erlitten“.

35) Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch Bd. 2, Lief. F 1, 1988) S. F 195.

36) Franz-Reiner ERKENS, Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit (2006) S. 213 f.; Ludger KÖRNTGEN, »Sakrales Königtum« und »Entsakralisierung« in der Polemik um Heinrich IV., in: Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (VuF 69, 2009) S. 127-160. Bernhard TÖPFER, Tendenzen zur Entsakralisierung der Herrscherwürde in der Zeit des Investiturstreites, Jb. für Geschichte des Feudalismus 6 (1982) S. 163-171, stützt sich auf Marc BLOCH, Les rois thaumaturges. Etude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre (1961), aber was Bloch S. 120-124 über Gregor VII. und die Gregorianer sagt, ist wenig überzeugend; wenn der Papst polemisch behauptete, kein Kaiser und kein König habe Wunder gewirkt, so steht in demselben Brief doch auch, daß der Herrscher durch die kirchliche Ordination besser werde und die Kirche ihn zur Herrschaft rufe (Reg. VIII 21, hg. von CASPAR [wie Anm. 5] S. 559, 561).

37) Stefan WEINFURTER, Canossa. Die Entzauberung der Welt (2006).

38) H. E. J. COWDREY, Pope Gregory VII 1073-1085 (1998) S. 163: „In Germany the king had an opportunity to respond by seeking during the next years to renew the sacrality of Salian kingship and to recruit support by so doing“.

wohl hätte tun können, um seiner (angeblich) beschädigten sakralen Würde neuen Glanz zu verleihen.

Alle diese Vorstellungen gehen zurück auf einen einflußreichen Aufsatz, den Anton Mayer-Pfannholz 1933 in der Zeitschrift 'Hochland' veröffentlicht hatte³⁹. Der Autor hatte darin ausgeführt, daß die Welt vor Canossa von der Idee der Einheit von Königtum und Kirche beherrscht gewesen sei. Das habe bedeutet: „der König ist Herr der Kirchen seines Landes“, „er wacht ... über Einheit und Reinheit des Glaubens“⁴⁰. Begründet wurde diese Stellung des Königs durch die Weihe, die er zu Beginn seiner Regierung empfing. Er war *christus Domini* und hatte dadurch „die sakrale Gleichstellung“ mit dem Priester erreicht⁴¹. Das „Recht der *gubernatio ecclesiae*“ schien „durch das Gottesgnadentum der Weihe gesichert“ zu sein⁴². Die Einheit von Kirche und Reich, die faktisch auf eine Theokratie⁴³ des Königs hinauslief (auch wenn Mayer-Pfannholz recht unglücklich dies wiederholt als „Dualismus“ bezeichnet), wurde durch die Demütigung von Canossa zerbrochen. Gregor VII. setzte „an Stelle des theokratischen Dualismus eine hierokratische Monarchie“⁴⁴.

Es ist heute leicht zu erkennen, daß der Mayer-Pfannholzsche Aufsatz reich an expressionistischem Pathos und arm an analytischem Scharfsinn und getreuer Quelleninterpretation ist. Da ist von der „Größe der Stunde“ die Rede, von dem „Schicksalhaften, das in ihr lag“. „Gregor VII. entzieht sich auch innerlich nicht der Bedeutung von Canossa“ – als ob das Ereignis über dem Handeln der beteiligten Menschen stünde und von ihnen eine angemessene Haltung verlangte. Probleme kreuzen sich und überhöhen sich „metaphysisch“. „Das <heilige Reich> des Mittelalters beruhte auf dem Glauben an die

39) Anton MAYER-PFANNHOLZ, Die Wende von Canossa. Eine Studie zum Sacrum Imperium, Hochland 30/2 (April 1933 - September 1933) S. 385-404; wieder abgedruckt in: Hellmut KÄMPF, Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung (Wege der Forschung 12, 1963) S. 1-26. Völlig indiskutabel ist das pathetische Geschwätz von Anton MAYER-PFANNHOLZ, Heinrich IV. und Gregor VII. im Lichte der Geistesgeschichte, Zs. für deutsche Geistesgeschichte 2 (1936) S. 153-165, wieder abgedruckt in: KÄMPF a. a. O. S. 27-45.

40) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 9.

41) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 14.

42) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 19.

43) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 9.

44) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 21.

Heiligung der Reichsaufgabe“⁴⁵. Und in diesem Stil wird einem noch so manches geboten.

Vor allem fehlt es bei Mayer-Pfannholz an der richtigen Einschätzung des Gottesgnadentums. In diesem Begriff kommen mehrere Dinge zusammen. Zunächst verdankte der König seine Herrschaft nicht der Einsetzung durch Gott, sondern normalerweise entweder dem Erbrecht oder einer Wahl durch den Adel. Wenn er dann in seinen Urkunden behauptete, König von Gottes Gnaden zu sein (*dei gratia, divina favente clementia* oder wie immer das ausgedrückt wurde), so mußte das an sich noch nicht bedeuten, daß er sein Amt unmittelbar auf Gott zurückführte, sondern nur, daß er es mit Gottes Willen, gemäß dem göttlichen Heilsplan versehe. Es war eine Devotionsformel, mit der sich der Urkundenaussteller demütig dem Willen des Herrn unterwarf. Auch nichtkönigliche Amtsträger schmückten sich mit der Gottesgnadenfloskel, und es liegt in diesen Fällen auf der Hand, daß sie ihre Befugnisse nicht einer Erwählung durch Gott verdankten und das natürlich auch nicht beanspruchten⁴⁶.

Man mag weiterhin vom Gottesgnadentum der mittelalterlichen Könige sprechen, aber entscheidend war eben, daß die göttliche Gnade nicht unvermittelt war, sondern ihnen erst durch das sakramentale Handeln der Geistlichkeit zuteil wurde⁴⁷. Und das war seit dem 10. Jahrhundert normalerweise der Fall. (Den ungesalbten Herrschern des früheren Mittelalters schreibt man gern ein „unmittelbares Gottesgnadentum“ zu⁴⁸; darauf ist hier nicht einzugehen. Auf die spätere Zeit, seit Otto dem Großen, ist dieser Begriff nicht anwendbar.)

45) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 4 f., 8, 26.

46) Walther KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert), Mit Listen der ältesten deutschen Herzogsurkunden (1968) S. 355-357; Claus RICHTER, Der Sinn der Dei-gratia-Formel in den französischen und deutschen Dynastienurkunden bis zum Jahre 1000 untersucht mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte dieser Formel von der paulinischen Zeit an (Diss. phil. Frankfurt/Main 1974); Hartmut HOFFMANN, Langobarden, Normannen, Päpste. Zum Legitimitätsproblem in Unteritalien, QFIAB 58 (1978) S. 152-155; Heinrich FICHTEAU, „Dei gratia“ und Königssalbung, in: Geschichte und Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag (1987) S. 25-35.

47) Eduard EICHMANN, Die rechtliche und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter, in: Festschrift Georg von Hertling zum 70. Geburtstag am 31. Aug. 1913 (1913) S. 263-271, bes. S. 266 f.

48) Helmut BEUMANN, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts (1950) S. 243 ff. Hagen KELLER hat sich dazu in mehreren Publikationen geäußert, vgl. etwa DENS., *Machabaeorum pugnae*. Zum Stellenwert eines biblischen Vorbilds in Widukinds

Zur Besiegelung seiner Macht ließ sich der König durch einen Bischof (oder mehrere Bischöfe) weihen. An den Gebeten des Krönungsordo, wie sie etwa im Pontificale Romano-Germanicum aufgezeichnet waren, lassen sich die Stellung des Königs und die Funktion seines Herrscheramts in verschiedenen Wendungen ablesen⁴⁹. Gott hat das Volk dem König zur Lenkung und Regierung übergeben⁵⁰. Das brauchte nicht mehr zu bedeuten als das, was die *dei-gratia*-Formel der Urkunden ausdrückte. Unmittelbares Gottesgnadentum ist gerade nicht gemeint, denn der Ordo sagt deutlich, daß der König sein Reich durch die Vermittlung einer anderen Instanz erhält: *per officium nostrae benedictionis*, mit anderen Worten: er erhält es letzten Endes zwar von Gott, aber vermittelt durch die erzbischöfliche Weihe⁵¹. Der Herrscher wurde dadurch zum *christus domini*, zum Gesalbten des Herrn; er wurde *mediator cleri et plebis*⁵², er vermittelte zwischen Geistlichkeit und Volk. Was das bedeutet, wird in dem Ordo ebenfalls gesagt. „So wie wir“, spricht der Weihende Erzbischof, „als Hirten und Seelenlenker in den inneren Dingen anerkannt werden, so sollst du dich in den äußeren Dingen als Verehrer Gottes, als Verteidiger der Kirche und als tüchtiger Verwalter des dir anvertrauten Reichs erweisen“⁵³. Es ist hier so etwas wie eine Gewaltenteilung zwischen Geistlichkeit und König angedeutet: Die Kirche ist für das Heil der Seelen zuständig, der König für das materielle Wohlergehen des Volks (einschließlich der Kirche).

Deutung der ottonischen Königsherrschaft, in: *Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas*. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag, hg. von Hagen KELLER / Nikolaus STAUBACH (1994) S. 417-437; Ludger KÖRNTGEN, Sakralkönigtum § 19, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 26 (2004) S. 266-272.

49) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Mediator cleri et plebis*. Zum geistlichen Einfluß auf Verständnis und Darstellung des ottonischen Königtums, in: Gerd ALTHOFF / Ernst SCHUBERT, *Herrschaftspräsentation im ottonischen Sachsen* (VuF 46, 1998) S. 345-361, bes. S. 352-355.

50) Cyrille VOGEL / Reinhard ELZE, *Le pontifical romano-germanique du dixième siècle 1-3* (Studi e testi 226, 227, 269, 1963 und 1972) hier 1, S. 253 (LXXII,13): *populum istum quem dominus deus tuus dedit tibi ad regendum ac gubernandum*; S. 257 (LXXII,22): *regniue tibi a deo dati*.

51) VOGEL/ELZE, *Le pontifical* (wie Anm. 50) 1, S. 257 (LXXII, 22): *regni ... per officium nostrae benedictionis in vice apostolorum omniumque sanctorum tuo regimini commissi*.

52) VOGEL/ELZE, *Le pontifical* (wie Anm. 50) 1, S. 258 (LXXII, 25).

53) VOGEL/ELZE, *Le pontifical* (wie Anm. 50) 1, S. 257 (LXXII, 22): *sicut nos in interioribus pastores rectoresque animarum intellegimur, tu quoque in exterioribus verus dei cultor strenuusque ... aecclesiae Christi defensor regniue tibi a deo dati ... utilis executor regnatorque proficius semper appareas*.

Nichts anderes dürfte gemeint gewesen sein, wenn der Konsekrator zum König sprach: *per hanc (coronam) te participem ministerii nostri non ignores*⁵⁴ = „du sollst wissen, daß du durch (den Besitz) diese(r Krone) teilhaft an unserem (d. h. dem erzbischöflichen) Dienst“. Das *ministerium*, von dem hier die Rede ist, dürfte kaum das Amt des Erzbischofs (oder eines Bischofs) gewesen sein, sondern die Führung des Kirchenvolks, die dem König und den Bischöfen gemeinsam oblag, wobei allerdings der eine für die materielle Wohlfahrt, die anderen für das Heil der Seelen zuständig waren.

Die Consecratio des Königs hatte freilich nicht bloß eine positive Seite (nämlich die Festigung seiner Herrschaft, die Unantastbarkeit des Gesalbten des Herrn⁵⁵). Sondern ihre gleichsam logische Konsequenz war, daß sie den Geweihten dem Urteil des Consecrators oder der Geistlichkeit überhaupt unterwarf. Diese Konsequenz wurde schon im 9. Jahrhundert gezogen⁵⁶. Als Ludwig der Deutsche 858 ins westfränkische Reich eingedrungen war, hatte sich Erzbischof Wenilo von Sens auf seine Seite geschlagen. 859 wollte Karl der Kahle ihn deswegen zur Rechenschaft ziehen und klagte ihn in dem sog. Libellus proclamationis an. In den einleitenden Kapiteln der Anklageschrift kam er auf die Vorgeschichte zu sprechen und merkte an, daß Wenilo (zusammen mit anderen Bischöfen) ihn (848) in Orléans zum König geweiht habe.

54) VOGEL/ELZE, *Le pontifical* (wie Anm. 50) 1, S. 257 (LXXII, 22); danach anscheinend Wido von Osnabrück, *Liber de controversia inter Hildebrandum et Heinricum imperatorem*, hg. von Lothar VON HEINEMANN (MGH LdL 1, 1891) S. 467: *quamvis rex a numero laicorum merito in huiusmodi separetur, cum oleo consecrationis inunctus sacerdotalis ministerii particeps esse cognoscitur*.

55) Zum Begriff des *christus domini* vgl. die Synode von Hohenaltheim c. 21, hg. von Horst FUHRMANN, in: MGH Conc. 6 (wie Anm. 80) S. 28 f. mit Anm. 79. Eduard EICHMANN, *Die Kaiserkrönung im Abendland* (1942) 1, S. 207 f., erwähnt Otto von Freising und verweist falsch auf Gerd TELLENBACH, *Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites* (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7, 1936) S. 74. Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris* II 3, hg. von Georg WAITZ / Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [46], 1912) S. 105 erzählt, daß Friedrich Barbarossa und Bischof Friedrich von Münster am selben Tag in derselben Kirche von denselben Bischöfen geweiht worden seien, beide zu Recht *christi Domini* genannt; der *summus rex et sacerdos* (= Christus) könne dank dieser Koinzidenz als anwesend gedacht werden. Eichmann folgert daraus recht kühn „die Gleichstellung von König und Bischof“. Vgl. Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology* (1957) S. 88 f. Anm. 6.

56) Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, hg. von Rudolf BUCHNER (1954) S. 81 f. mit Anm. 169.

Damit habe Wenilo sich verpflichtet, den König anzuerkennen. Diese Weihe und Erhabenheit der Königsherrschaft dürfe ihm (Karl dem Kahlen) niemand absprechen ohne ein Verfahren vor dem Gericht der Bischöfe, die ihn geweiht hätten; nur ihren Ermahnungen und ihrem Urteil unterwerfe er sich⁵⁷. D. h. der König forderte zwar von Wenilo Loyalität, doch gleichzeitig gestand er ein, daß er letzten Endes der geistlichen Autorität der Bischöfe unterstand, die ihn geweiht hatten. Schon Papst Leo IV. hatte sich anscheinend die Bannung des Kaisers vorbehalten, mit der Begründung, daß dieser vom Papst gekrönt worden sei⁵⁸. Das war zunächst gegen Erzbischof Hinkmar von Reims gerichtet gewesen, drückte aber auch aus, daß der Consecrator über dem Geweihten stand. Nach dieser Auffassung war der geweihte König jedenfalls nicht gottunmittelbar.

Dem König wurde durch Salbung und Krönung eine besondere Stellung in der Weltordnung eingeräumt, eine besondere Beziehung des Herrschers zu Gott, die durch die Kirche vermittelt war. Man bezeichnet das als (sakrales) Gottesgnadentum, und dieses Gottesgnadentum ist durch das Ereignis von Canossa (wie auch durch die ganze Auseinandersetzung zwischen Gregor VII. und Heinrich IV.) gar nicht betroffen worden. Der König empfing ja auch noch in späteren Jahrhunderten beim Amtsantritt die Weihe, in Deutschland nicht anders als etwa in Frankreich oder in England. Vom Verlust des Gottesgnadentums kann da nicht die Rede sein.

Gewandelt hat sich im und nach dem Investiturstreit nicht die Substanz des kirchlich vermittelten Gottesgnadentums, sondern allenfalls seine theoretische Auslegung und Ausschmückung. Bis dahin hatte man den König gelegentlich in die Nähe des Priesters gerückt oder ihm in extremen Formulierungen (die freilich weder durch die zeitgenössische Theologie noch durch das kanonische Recht gedeckt waren) eine übergeordnete Stellung in der Kirche eingeräumt. Da seine Weihe der Bischofs- und der Priesterweihe ähnlich war, schien der Herrscher fast

57) MGH Conc. 3, hg. von Wilfried HARTMANN (1984) S. 465 Nr. 47 B c. 3: *A qua consecratione vel regni sublimitate subplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudicii me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus*. Das *saltem*, auf das KERN a. a. O. Gewicht legt, ist nicht einwandfrei überliefert (vgl. Var. z).

58) JE 2618 f., hg. von Adolf VON HIRSCH-GEREUTH (MGH Epp. 5, 1899) S. 604-606 Nr. 36-37; vgl. Eduard EICHMANN, Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter, ZRG Kan. 1 (1911) S. 160-194, hier 184 f.

in die Reihen der Geistlichkeit einzuziehen. „Solche Benennungen (wie David oder Salomon für Karl den Großen) darf man natürlich nicht zu wörtlich nehmen, denn kein König ist je wirklich zugleich Priester gewesen ... Aber sie zeigen gut, was man über den religiösen Rang des Königtums dachte, der (den Herrscher) befähigte, Christi Stellvertreter in der Kirche zu sein“⁵⁹.

Was mit den übertreibenden Äußerungen, die den König irgendwie von der Menge der Laien absonderten, gemeint ist, ist nicht immer klar; man hat manches tiefsinnig ausgedeutet, was auch eine weniger spektakuläre Deutung verträgt. So wurde Kaiser Heinrich II. im Gegensatz zu dem, was neuerdings zu lesen ist, von seinen Zeitgenossen keineswegs als Bischof oder bischofsgleich betrachtet⁶⁰. Laut Wipo schritt Konrad II. nach der Krönung einher wie Saul, gleichsam alle überragend; er hatte eine neue Haltung angenommen, die man vorher nicht an ihm bemerkt hatte⁶¹. Das war höfische Literatur, und man darf ihr zunächst keine allzu große Bedeutung beilegen. Lampert von Hersfeld benutzte dasselbe Bibelzitat (1. Reg. 10,23), um die außergewöhnliche Größe Heinrichs III. zu beschreiben⁶². Offenbar diente das nicht der sakralen Erhöhung des genannten Königs; es sollte nur sein Äußeres mit literarischem Putz beschrieben werden. Ein Gleiches könnte für Wipo gelten, wenn dieser nicht auch anderweitig eine geistliche Wertung des Gekrönten angedeutet hätte, läßt er doch den Mainzer Erzbischof in seiner Krönungsrede zu Konrad sagen: *vicarius Christi es ... (caritas dei) te hodie in virum alterum mutavit et numinis sui participem fecit*⁶³. Im Grunde wird hier freilich kaum mehr verkündet, als was der Krönungsordo enthält.

59) TELLENBACH, *Libertas* (wie Anm. 55) S. 74.

60) Hartmut HOFFMANN, *Mönchskönig und rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 124 Anm. 341.

61) Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 3, hg. von Harry BRESSLAU (MGH SS rer. Germ. [61], 1915) S. 23 f.: *sicut de Saul rege legitur, quasi ab humero sursum cunctis altior ibat, et veluti in quandam habitudinem antea non visam in illo transformatus ... rediit*. Zu Konrads II. Körpergröße vgl. Harry BRESSLAU, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II.* 2 (1884) S. 338; Herwig WOLFRAM, *Konrad II. 990-1039. Kaiser dreier Reiche* (2000) S. 44, 372.

62) Lampert von Hersfeld, *Libellus de institutione Herveldensis ecclesiae* (wie Anm. 20) S. 351: *Heinricus ... erat ... statura procerus. Nam ab humero et sursum eminebat super omnem populum*.

63) Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 3 (wie Anm. 61) S. 23 mit den einschlägigen Anmerkungen.

In dem Schlußsatz des Schreibens, welches Paulinus von Aquileja im Namen der italienischen Bischöfe auf der Frankfurter Synode von 794 verfaßte, heißt es über Karl den Großen: *sit rex et sacerdos, sit omnium christianorum moderantissimus gubernator*⁶⁴. Nach Genesis 14,18 war Melchisedek nicht nur *rex*, sondern auch *sacerdos* gewesen. Wenn Paulinus diese Worte jetzt auf den fränkischen Königs anwandte, wollte er damit vielleicht eine geistliche Dimension des Herrscheramts andeuten, eine Leitungsfunktion in der Kirche. Andererseits brauchte das nicht unbedingt zu heißen, daß der König weltliche und geistliche Befugnisse in sich vereinigte, denn es gab eine kirchliche Tradition, derzufolge der *rex et sacerdos* des Alten Testaments im Licht des *regale sacerdotium* des 1. Petrusbriefs (2,9) verstanden wurde. Hieronymus hatte geschrieben, daß Melchisedek den allgemeinen Typus des Menschen darstelle; Christus, der eigentliche *rex et sacerdos*, habe uns beides gegeben, daß wir nämlich ein „königliches Priestertum“, ein *genus regale et sacerdotale*, verkörperten⁶⁵. Und dieses Wort war ja nicht speziell auf den König, sondern auf den Christen oder das Kirchenvolk allgemein gemünzt. Petrus Damiani schrieb einmal an den römischen Stadtpraefekten Cencius: „Du hast gesprochen nicht wie es einem Praefekten, sondern wie es einem Priester der Kirche gebührt ... Wen ahmst du damit nach, wenn nicht denjenigen, der König und Priester (zugleich ist)? ... Auch wir haben durch seine Gnade empfangen, daß wir eben das sind, was er selbst ist ... Petrus sagt: Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk“⁶⁶ usw. Natürlich wollte Petrus Damiani damit nicht sagen, daß Cencius König sei oder ein königgleiches Amt habe, sondern Cencius hatte sich lediglich in die Nachfolge Christi gestellt und sich damit auch dessen

64) Libellus sacrosyllabus episocoporum Italiae, hg. von Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/1, 1906) S. 142. Vgl. KAMPERS, *Rex et sacerdos*, HJb 45 (1925) S. 495-515; Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 552 f., 56, 129.

65) Hieronymus, Ep. 73,9, hg. von Jérôme LABOURT, Saint Jérôme Lettres 4 (1954) S. 25: *id quod in typo dicitur, eo quod Christi sacerdotium finem non habeat et ipse rex et sacerdos nobis utrumque donaverit, ut simus genus regale et sacerdotale*. Vgl. auch Ps.Beda, Quaestionum super Genesim dialogus, MIGNE PL 93, Sp. 307C; Claudius von Turin, Commentarii in Genesim II 14, MIGNE PL 50, Sp. 951B.

66) Kurt REINDEL, Die Briefe des Petrus Damiani 3 (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4/3, 1989) S. 528 Nr. 145: *ita locutus es, non ut praefectum reipublicae, sed potius ut sacerdotem decebat aecclesiae ... In quo nimirum quem imitari censendus es nisi illum, qui rex et sacerdos? ... Nos etiam per eiusdem redemptoris gratiam, cuius membra sumus, idipsum quod ipse est ut essemus accepimus ... Et Petrus „Vos“ inquit „genus electum, regale sacerdotium, gens sancta“ usw.*

„königliche“ Natur zum Vorbild genommen – so wie es der 1. Petrusbrief gefordert hatte.

Im übrigen setzte im Frankenreich ziemlich bald eine Reaktion gegen etwaige sakrale Ansprüche des Königs ein. Gestützt auf die patristische Tradition, verkündete die Synode von Yütz 844, daß allein Christus verdienstermaßen König und Priester habe sein können⁶⁷. Andere Stimmen des 9. Jahrhunderts übernahmen diese Auffassung. Denn „je mehr die Zweigewaltenlehre zur Selbstverständlichkeit wurde und der Klerus über sie wachte, umso weniger wurde es möglich, den Melchisedek-Namen oder die Formel *rex et sacerdos* auf einen irdischen Herrscher zu beziehen“⁶⁸.

Der König war wie alle anderen ein sündiger Mensch und bedurfte zu seiner Erlösung der Sakramente, die nur der Priester spenden konnte. Daran ändern auch jene Äußerungen nichts, die ihm eine außergewöhnliche Stellung in der Ordnung der Welt zuschreiben. Nachdem Heinrich III. 1046 dafür gesorgt hatte, daß Erzbischof Widger von Ravenna wegen seines unkanonischen Verhaltens abgesetzt wurde, lobte Petrus Damiani das Verfahren und schrieb Heinrich einen Brief, in dem es u. a. heißt: *exultet terra, quia in rege suo vere Christus regnare cognoscitur*⁶⁹. Wenn Damiani sagte, „in dem König regiere Christus“, bedeutete das wohl nur, daß der König von Gottes Gnaden herrschte und in seinem Verhalten gegenüber dem Erzbischof dem Gebot Christi gefolgt war.

Gewiß wird dem König des öfteren eine Art Heilsvermittlung zugesprochen, doch geht es dabei im allgemeinen nur um das irdische Heil seiner Untertanen. Als Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle 865 in Tusey zusammenkamen, verlangten sie, daß ihr Neffe Lothar II. sich in seiner Eheaffäre den kirchlichen Geboten unterwerfen solle, damit er sein Volk gut regieren könne: *consideravimus, ut ... ei* (scil. Lothar II.) *tale consilium mandemus, qualiter ... et ecclesia et regnum, quod illi*

67) Wilfried HARTMANN, MGH Conc. 3 (1984) S. 31, Nr. 6 c. 2: *illo, qui solus merito et rex et sacerdos fieri potuit*. Vgl. ferner Hinkmar von Reims, *De ordine palatii* c. I, hg. von Thomas GROSS / Rudolf SCHIEFFER (MGH Fontes iuris 3, 1980) S. 38: *Jesum Christum, qui solus rex simul et sacerdos fieri potuit*; ANTON, Fürstenspiegel (wie Anm. 64) S. 233 f. mit Anm. 477.

68) Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste IV 1 (1970) S. 131.

69) Kurt REINDEL, Die Briefe des Petrus Damiani (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4/1, 1983) Teil 1, S. 199–202, bes. S. 200 f. (Nr. 20). Von einem „Condominium des Königs mit Christus“ ist in dem Brief nicht die Rede; vgl. Christian SCHNEIDER, Prophetisches Sacerdotium und heilsgeschichtliches Regnum im Dialog 1073–1077 (Münstersche Mittelalter-Schriften 9, 1972) S. 47 Anm. 132.

*ad salvationem commissum est, solidum esse possit et populus dei salvus sit et legem ac iustitiam et pacem ac tranquillitatem habeat*⁷⁰. Dem König ist das Reich zur Rettung anvertraut; es geht dabei um Frieden und Gerechtigkeit, die üblichen Ziele der weltlichen Herrschaftsideologie. Sie waren in der damaligen Weltsicht Vorstufen zu dem höheren Frieden des Himmelreichs (wiewohl der Vertrag von Tusey das nicht deutlich ausspricht). Wenn man dem König den Auftrag erteilte, das ihm anvertraute Volk zum „Heil“ zu führen, so war diese „Heilsführung“ deshalb noch keine „im Kern priesterliche Aufgabe“⁷¹.

In einem Brief, den anscheinend Erzbischof Johannes von Ravenna an König Berengar I. geschrieben hat (die Namen von Absender und Empfänger werden nicht genannt, sie sind zu erschließen), wird der Angeredete aufgefordert, der Kirche von Ravenna zu Hilfe zu kommen⁷². König und Kirche sollen sich gegenseitig unterstützen. *Nam imperium a sacerdotio parum distat, et aliquando imperii principem sacerdotem vocari non est dubium, quia ex uno cornu olei sacerdotes et reges sanctificari manifestum est*. Hier wird die Stellung des Königs scheinbar der geistlichen angeglichen. Aber in demselben Brief wird auch gesagt: *accipite libenter potestatem nostram. Lex enim Christi sacerdotali vos subicit potestati; dedit quidem pastoribus potestatem, dedit ecclesiae principatum multo perfectiorem principatibus vestris*. Von einer wirklichen Gleichstellung kann also keine Rede sein, der Vorrang des Klerus bleibt gewahrt.

Aufschlußreich ist eine Formulierung Rathers von Verona. „Die Bischöfe werden“, so schrieb er, „allein von Gott eingesetzt – wie die Könige, und zwar in einem viel hervorragenderen Maß als die Könige, denn diese werden von Bischöfen eingesetzt, die Bischöfe jedoch können von den Königen, wenngleich von ihnen erwählt und bestimmt, nicht ordiniert werden“⁷³. Der König wird von Gott irgendwie auserwählt, letzten Endes aber eingesetzt von den Bischöfen.

70) MGH Capit. 2 (wie Anm. 19) S. 167 Nr. 244 c. 6.

71) Wie ERKENS, Herrschersakralität (wie Anm. 15) S. 140, meint.

72) Samuel LOEWENFELD, Acht Briefe aus der Zeit König Berengars, NA 9 (1884) S. 513-540, hier 529-532 Nr. V; die beiden folgenden Zitate S. 531 und 530. Zur Quelle vgl. Herbert ZIELINSKI, Reg. Imp. 3/2 (1998) S. 205 f. Nr. 1218.

73) Rather von Verona, Praeloquia IV 2, hg. von Petrus L. D. REID (CC Cont. Med. 46A, 1984) S. 106: *Dixi, nisi fallor, episcopos a deo solo ut reges – et praestantius multo quam reges, quia et reges ab episcopis instituti (zu korrigieren in institui?), episcopi vero a regibus, etsi elegi vel decerni, non valent tamen ordinari – institutos*. Die Übersetzung von Lotte KNABE, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Historische Studien 292, 1936) S. 98 f., ist falsch. Vgl.

Wenn der König nicht priester- oder bischofsgleich war, unterstand er wie die anderen Laien der geistlichen Strafgewalt. In einzelnen Fällen ist das bestritten worden. In der Eheaffaire Lothars II. verfochten seine Parteigänger anscheinend seine Immunität. *Dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel iudiciis subiacet nisi solius dei*. Erzbischof Hinkmar von Reims antwortete darauf: Das ist nur dann richtig, wenn dem königlichen Namen wahrhaft königliches Handeln entspricht. Ist das nicht der Fall, dann unterliegt der König dem Urteilsspruch der Geistlichkeit⁷⁴.

Auch in der Buchkunst gibt es Miniaturen, die den König über das Laienvolk erheben und ihn in einer besonderen Beziehung zu Gott und der Kirche zeigen. Besonders kühn ist das Herrscherbild in dem Aachener Liutharevangeliar⁷⁵: Otto III. (oder Otto II.) sitzt wie Christus in einer Mandorla; Gottes Hand setzt ihm die Krone auf; eine Schriftrolle, die die vier Evangelien symbolisiert, ist vor seine Brust gespannt (sein Herz ist damit bekleidet); seine Füße ruhen auf einem Schemel, der von der Terra getragen wird, unter ihm geistliche und weltliche Würdenträger. Hier erhält man den Eindruck, daß der König sein Reich in Stellvertretung Gottes (gewissermaßen als *vicarius dei*) regiert.

Man kann ähnliche Äußerungen und ähnliche Bilder nennen, die den König panegyrisch erhöhen, aber letztlich blieb eine Schranke zwischen dem Klerus und dem König bestehen. Von einer „sakralen Gleichstellung“⁷⁶ kann nicht die Rede sein. Auch die schmeichelhaftesten Wendungen verwischen nicht den Unterschied zwischen dem priesterlichen und dem königlichen Amt. Eine Ausnahme könnte allenfalls Karl der Große gebildet haben; seine Persönlichkeit scheint so überwältigend gewirkt zu haben, daß die Zeitgenossen ihm eine ganz außergewöhnliche, um nicht zu sagen: einmalige Stellung zugebilligt haben, die ihn auch über die Geistlichkeit erhob. Schon sein Sohn

auch Rather, Praeloquia III 4,8, S. 82: *venerare episcopos, noveris illos tibi, non te illis esse prelatos*.

74) Letha BÖHRINGER, Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae* (MGH Conc. 4 Suppl. 1, 1992) S. 246-248 (Interrogatio / Responsio 6).

75) Hartmut HOFFMANN, *Buchkunst und Königtum im ottonischen und früh-salischen Reich* (Schriften der MGH 30/1, 1986) Textband S. 20 f.; Joachim OTT, *Krone und Krönung. Die Verheißung und Verleihung von Kronen in der Kunst von der Spätantike bis um 1200 und die geistige Auslegung der Krone* (1998) S. 37-39, Taf. XXVII.

76) KÄMPF, Canossa (wie Anm. 39) S. 14.

Ludwig der Fromme hat diese Position nicht halten können und sank auf das Normalmaß des mittelalterlichen Herrschers zurück.

In dem großen Meinungsstreit in der Zeit um 1100 wurde zwar gelegentlich die herausragende Position des Königs in radikaler Zuspitzung behauptet, um die Investitur der Bischöfe zu rechtfertigen⁷⁷. Aber letzten Endes waren diese theoretischen Versuche zum Scheitern verurteilt, die Scholastik machte einer solchen Auslegung des Krönungsordo den Garaus. Das Gottesgnadentum war prinzipiell durch die Kirche vermittelt und blieb unter ihrer Kontrolle – vor dem Investiturstreit nicht anders als danach.

4. Die Bedeutung des Canossagangs

Will man die Bedeutung von Heinrichs IV. Buße in Canossa ermessen, muß man in die Vorgeschichte des Ereignisses zurückgehen. Der Konflikt zwischen Papst und König war aus dem Streit um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls in Mailand hervorgegangen. Heinrich hatte den päpstlichen Kandidaten nicht anerkannt und einen Mann eigener Wahl eingesetzt. Nachdem Gregor VII. deswegen die königlichen Räte gebannt und schärfere Maßnahmen angedroht hatte, setzte Heinrich den Papst im Januar 1076 auf der Synode zu Worms ab. Wenn man den Synodalbeschuß wörtlich nimmt, enthielt er 'nur' die Aufforderung an Gregor, den päpstlichen Stuhl zu räumen: *ut descendas edico!*⁷⁸ Gemeint war zweifellos eine Absetzung⁷⁹. Aus dem Streit um eine spezielle Frage (die Bischofseinsetzung) war jetzt ein Kampf um Sein oder Nichtsein geworden. Gregor VII. reagierte, indem er auf der Fastensynode des Jahres 1076 die Exkommunikation Heinrichs IV. verkündete und ihm zugleich die Königsherrschaft absprach. Da die deutsche Opposition den päpstlichen Spruch aufgriff und Heinrich IV. künftig nur dann noch als König anerkennen wollte, wenn er sich vom Bann lösen ließ, reiste der König nach Italien. Was daraufhin in Canossa geschah, ist bekannt.

77) KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 56) S. 72-76.

78) Die Briefe Heinrichs IV., hg. von Carl ERDMANN (MGH Dt. MA 1, 1937) S. 13-15 Nr. 11.

79) So auch in Heinrichs Schreiben an die Römer, hg. von ERDMANN, Briefe (wie Anm. 78) S. 113 Nr. 10: *cum maior sit sibi (scil. Hildebrando) post depositionem pena vita quam mors*.

Diese Episode ist nur aus der Perspektive der Papstgeschichte zu verstehen. Seit den Tagen Konstantins des Großen war das Verhältnis der Päpste zu den Kaisern spannungsgeladen. Die Päpste verlangten Unabhängigkeit von der weltlichen Macht und den Jurisdiktionsprimat in der Kirche. Sie brachten diese Forderungen je nach den Umständen mal mit mehr, mal mit weniger Energie vor. Im 8. und 9. Jahrhundert kamen Hadrian I. und Nikolaus I. ihrem Ziel ziemlich nahe. Das 10. Jahrhundert brachte demgegenüber einen Rückschlag. Otto der Große unterwarf sich den römischen Stuhl und behandelte ihn wie andere Bistümer, über die er herrschte. Wer Papst wurde, hing jetzt von der Zustimmung des deutschen Königs ab – jedenfalls theoretisch und oft auch praktisch. Auf die Einzelheiten der deutschen Einwirkung brauchen wir nicht einzugehen. Nicht immer waren die Deutschen zur Stelle, wenn der päpstliche Thron zu besetzen war; des öfteren konnte der römische Adel (oder besser: eine römische Adelsfraktion) einen Kandidaten durchbringen. Aber das änderte nichts daran, daß man prinzipiell dem deutschen König und Kaiser das Recht zugestand, den Nachfolger Petri zu bestimmen. Wenn sie es für richtig hielten, ließen Ottonen und Salier einen ihnen nicht genehmen Papst von einer ad hoc zusammentretenden Synode absetzen.

Mit dieser Herrschaft des Königs und (zukünftigen) Kaisers über den römischen Stuhl war es 1077 aus. Nicht Gregor VII. mußte abtreten, sondern Heinrich IV. tat Buße für seinen Ungehorsam und unterwarf sich dem päpstlichen Schiedsgericht in der Frage seiner Herrschaft. Die ottonische Ära der Papstgeschichte war damit zu Ende. Das war das Hauptergebnis von Canossa.

Darf man das eine Wende nennen? Wer will, mag das tun, aber zugleich sollte man bedenken, daß diese Wende gedanklich seit längerem vorbereitet war und daß es andererseits Versuche gegeben hat, das alte Verhältnis wiederherzustellen. Schon die Neuordnung, die Heinrich III. 1046 in Rom herbeigeführt hatte, war kritisiert worden. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059 (wie immer man ihn interpretieren mag) zeigte, daß man in Rom das Machtwort des deutschen Herrschers nicht ohne weiteres hinzunehmen bereit war. Und sowohl im Cadalusschisma als auch bei der Wahl Gregors VII. wurde deutlich, daß die kirchliche Reformpartei sich nicht mehr von deutschen Wünschen gängeln ließ.

Wie die Krise von 1076/1077 ein Vorspiel gehabt hat, so gab es auch nachzüglerische Bemühungen des Königs, an dem ottonischen Muster festzuhalten. Heinrich ließ Wibert von Ravenna 1080 in Brixen zum

Papst wählen. Aber Wibert, alias Clemens (III.), konnte sich nicht durchsetzen. Selbst Heinrichs Romzug brachte dem Gegenpapst keine allgemeine Anerkennung, in Italien nicht und in Deutschland nicht und erst recht nicht in den Ländern des Westens. Der vergebliche Einsatz der deutschen Waffen zeigt, wie sehr sich die Zeiten geändert hatten. Auf die späteren Gegenpäpste von deutschen Gnaden lohnt es sich nicht einzugehen, ebenso wenig wie auf die Schismen von 1130 oder 1159. Das Ende der ottonischen Ära der Papstgeschichte war schon in Canossa besiegelt worden. So jedenfalls kann es heute der Historiker sehen, auch wenn es Vor- und Nachspiele dazu gegeben hat und die Zeitgenossen sich das außerordentliche Geschehen noch nicht so recht zu deuten wußten.

5. Die Exkommunikation

Wenn der Bußgang von Canossa nicht eine Wende im herkömmlichen Sinn war (also nicht den Verlust des Gottesgnadentums bewirkt hat), kommt dann vielleicht der Bannung Heinrichs IV., die Gregor VII. auf der Fastensynode des Jahres 1076 aussprach, eine größere Bedeutung zu? Ist sie ein Wendepunkt, ein umstürzendes, epochemachendes Ereignis gewesen? Sie hat die Menschen mindestens in Deutschland und Italien stark beeindruckt⁸⁰. Ein unerhörter Vorfall, zu dem es in der Geschichte nichts Vergleichbares zu geben schien – und im Hinblick auf die jüngere Vergangenheit war das ja auch nicht falsch. Von weiter zurückliegenden (wirklichen oder vermeintlichen) Präzedenzfällen⁸¹ der Herrscherexkommunikation werden 1076 die wenigsten Zeitgenossen etwas gewußt haben; dazu hätte man schon ein besonders gelehrter Bücherwurm sein müssen, der fleißig die Kirchengeschichte studiert hätte⁸². Erst der große Streit, der in der Folge ausbrach, hat dazu geführt, daß die gregorianische Seite mehr oder weniger mühsam

80) Siehe oben S. 535 f.

81) Ein merkwürdig unklarer Präzedenzfall ist die Bannung König Roberts des Frommen durch Gregor V.: Harald ZIMMERMANN, *Papstregesten 911-1024* (Reg. Imp. II 5, 1969) S. 339 Nr. 846; MGH Conc. 6, hg. von Ernst-Dieter HEHL (1987-2007) S. 574 Nr. 59 c. 1.

82) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, *Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.*, DA 28 (1972) S. 333-370.

ein paar Fälle hervorkramte, die der Tat Gregors VII. ähnlich zu sein schienen.

Und doch hat der Papst 1076 nichts getan, was nicht durch die Canones vollauf gerechtfertigt werden konnte. Wer gesündigt hatte und nicht bereute, unterlag der Kirchenstrafe und konnte letzten Endes gebannt werden. Das galt für den König ebenso wie für einen Privatmann⁸³. Dabei ist zu bedenken, daß das Mittelalter keinen Unterschied zwischen den persönlichen Verfehlungen und den Regierungshandlungen des Monarchen machte. Wenn ein König z. B. einen politischen Gegner auf unrechtmäßige Weise getötet oder sonstwie grausam behandelt hatte, hatte er seine Amtspflichten verletzt, sein *ministerium* nicht sorgfältig genug wahrgenommen. So warf man 833 dem gefangenen und abgesetzten Ludwig dem Frommen vor, er habe „das ihm anvertraute Amt nachlässig geführt“ (*ministerium sibi commissum negligenter tractaverit*)⁸⁴. Unter die Generalsünde der nachlässigen Amtsführung werden dann im einzelnen Sakrileg und Totschlag, Mißhandlung von Verwandten, unnötiger Krieg usw. gerechnet. Ludwig hatte (in den Augen seiner Gegner) sich durch dieses schuldhaftes Verhalten seine Absetzung verdient.

Nur ganz selten wurde die Meinung vertreten, daß der König und Kaiser nicht dem üblichen Kirchenrecht unterstehe und nicht exkommuniziert werden dürfe. In der Eheaffaire Lothars II. wollten seine Ratgeber ihn anscheinend mit diesem Argument der geistlichen Gerichtsbarkeit entziehen: „Dieser Fürst (d. h. Lothar II.) ist ein König und allein Gottes Urteil unterworfen, der ihn in dem Königreich eingesetzt hat, das sein Vater ihm hinterlassen hat ... Was er tut und wie er herrscht, das geschieht durch Gottes Wink, so wie geschrieben steht: Das Herz des Königs ist in Gottes Hand, er wird es neigen, wohin er will (Prov. 21,1)“⁸⁵. So kraß formuliert, war das kirchenrechtlich

83) Siehe dazu auch oben S. 538 f., wo dies unter dem Gesichtspunkt der *humilitas* des Königs behandelt worden ist.

84) MGH Capit. 2 (wie Anm. 19) S. 552 Nr. 197; vgl. Josef SEMMLER, *Renovatio Regni Francorum. Die Herrschaft Ludwigs des Frommen im Frankenreich 814-829/830*, in: Peter GODMAN / Roger COLLINS, *Charlemagne's Heir. New Perspectives in the Reign of Louis the Pious (814-840)* (1990) S. 125-146, bes. S. 136 f.

85) Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, Anhang Interrogatio 6, hg. von Letha BÖHRINGER (MGH Conc. 4 Suppl. 1, 1992) S. 246: *dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel iudiciis subiacet nisi solius dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit ... Et quod facit et qualis est in regimine, divino fit nutu, sicut scriptum*

nicht haltbar. Es gibt zwar in der mittelalterlichen Literatur eine ganze Reihe von Stellen, wo das Volk ermahnt wird, auch einem ungerechten König Gehorsam zu erweisen. Aber in solchen Äußerungen geht es für gewöhnlich nicht um die Rechtsstellung des Herrschers, sondern um das Verhalten der Untertanen, die wegen ihrer Sünden auch ungerechtfertigte Härte von seiten der Regierenden demütig zu ertragen haben.

Wie verfehlt die Theorie von der Unverantwortlichkeit der Könige war, sieht man am besten an der schneidenden Schärfe, mit der Hinkmar sie zurückwies: „Das ist die Meinung nicht eines katholischen Christen, sondern eines Gotteslästerers, der vom Geist des Teufels erfüllt ist“⁸⁶. Und dann ließ Hinkmar eine Reihe von Zitaten aus dem Alten Testament und der Kirchengeschichte folgen, die zeigen sollten, daß auch die Könige sich Gottes Geboten zu beugen haben, wenn die Propheten oder die kirchlichen Oberen sie ihnen vorhalten.

Die Exkommunikation Heinrichs IV. war nach dem Kirchenrecht unproblematisch (zumindest wenn man die prozeßrechtliche Seite ausklammert). Gregor VII. hatte es nicht schwer, eine Kette von Belegstellen aneinanderzufügen, die den Vorrang der Seele vor dem Körper, der geistlichen vor der weltlichen Gewalt bewiesen, und daraus die Unterordnung des Königs zu folgern: „Wisset ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden? wieviel mehr dann über die zeitlichen Dinge!“ So hatte schon Paulus im ersten Korintherbrief (6,3) gesprochen, und im Mittelalter folgerte man daraus, daß die Richter über die Engel, d. h. die hohe Geistlichkeit, auch Richter über die irdischen Herrscher seien. Dieser Argumentation konnte man sich kaum entziehen, auch wenn die Heinricianer ihr gelegentlich widersprachen⁸⁷. Daß die faktischen Verhältnisse im Rom des 10. und 11. Jahrhunderts zeitweise etwas anders aussahen, scheint auf den ersten Blick verwirrend zu sein, ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Tendenz des allgemeinen Denkens damals dem päpstlichen Herrschaftsanspruch günstig war.

Durch die Exkommunikation war den anderen Menschen der Umgang mit dem Exkommunizierten verboten; auch das war seit langem in den Canones anerkannt. Gregor VII. sprach „alle Christen“ von den Banden des Treueids frei, den sie Heinrich IV. geleistet haben könnten.

est: *Cor regis in manu dei, quocumque voluerit, vertet illud*. Vgl. KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 56) S. 357-359.

86) Hinkmar von Reims, *De divortio*, Anhang Responsio 6 (wie Anm. 85) S. 247: *Haec vox non est catholici christiani, sed nimium blasphemii et spiritu diabolico pleni*.

87) MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 150 f.

Das war nichts anderes als eine Präzisierung bzw. die Anwendung des normalen Verkehrsverbots auf einen besonderen Fall. Nicht in der Theorie, wohl aber in der Praxis konnte diese Konsequenz aus dem Bann zu großen Schwierigkeiten führen, denn die Untergebenen eines Exkommunizierten waren oft anscheinend zu schwach oder sonstwie nicht in der Lage, den Gehorsam zu verweigern. Sogar der strenge Papst mußte da gelegentlich ein Einsehen haben. „Besiegt von Barmherzigkeit“ erlaubte er auf der Fastensynode von 1078 den „Ehefrauen, Kindern, Knechten, Mägden, Sklaven, Bauern und Dienern“ den Verkehr mit ihren exkommunizierten Herren. Das war jedoch bloß eine „opportune Milderung“ des Anathems; sie läßt die prinzipielle Härte des traditionellen Verkehrsverbots nur umso deutlicher hervortreten⁸⁸.

Wenn 1076 etwas nicht gerechtfertigt zu sein schien oder auch nur schwer zu begreifen war, dann waren das nicht die Exkommunikation des Königs und die Lösung der Getreuen vom Treueid, sondern allenfalls die Suspendierung der Regierungsgewalt, die Absetzung⁸⁹. *Heinrico regi ... totius regni Teutonicorum et Italię gubernacula contradico* verkündete Gregor VII. in der Strafsentenz, die er in die Form eines Gebets an den Apostelfürsten einkleidete, und zur Begründung fügte er hinzu: *Dignum est enim, ut, qui studet honorem ecclesię tuę imminere, ipse honorem amittat, quem videtur habere*⁹⁰. Was heißt „die *gubernacula* absprechen“ und „den *honor* verlieren“? Ziemlich bald schon, im September 1076, und später 1080 bei der zweiten Bannung des Königs, sagte Gregor, Heinrich sei abgesetzt worden (*depositus*) bzw. er (der Papst) habe ihn (auf der Fastensynode 1076) abgesetzt (*eum deposueram*)⁹¹. Hat er also nachträglich das Regierungsverbot, das er zunächst ausgesprochen hatte, in eine Absetzung umgedeutet? Zu beachten ist hier, daß er im September 1076 die „Absetzung“ offensichtlich nicht als endgültig betrachtete, denn in demselben Schreiben

88) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) V 14a § 16, S. 372 f.; Eduard EICHMANN, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (1909) S. 64 f. Zu älteren Präzedenzfällen (Metzer Synode von 888/893 c. 12, MANSI 18, Sp. 81 f.) vgl. HINSCHIUS, System 5 (wie Anm. 96) S. 4.

89) Zum Folgenden Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Absetzung König Heinrichs IV., in: Recht – Religion – Verfassung. Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag, hg. von Inge KROPFENBERG u. a. (2009) S. 197–204.

90) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) 1, S. 270 (III 10).

91) Register Gregors VII (wie Anm. 5) 1, S. 298 (IV 3); 2, S. 484 (VII 14a). Vgl. Ernst SCHUBERT, Königsabsetzungen im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der deutschen Reichsverfassung, Abh. Göttingen 3. Folge Bd. 267 (2005) S. 245.

ermahnte er die Deutschen, sie sollten nicht Gerechtigkeit, sondern Barmherzigkeit gegenüber Heinrich IV. walten lassen, d. h. ihn wieder als König anerkennen, wenn er Reue zeigen sollte. Zwischen *deponere* und *gubernacula contradicere* bestand in Gregors Denken anscheinend kein oder jedenfalls kein großer Unterschied. Die „Absetzung“ kam daher wohl einer Suspendierung sehr nahe. Wichtig dürfte für den Papst zweierlei gewesen sein: erstens daß die Exkommunikation die politische Handlungsunfähigkeit des Königs nach sich zog, und zweitens daß er (der Papst) genug Spielraum behielt, um dem reuigen Sünder gegebenenfalls wieder seine alte Position zu gestatten. Dagegen scheint Gregor bei der Wahl der Worte – *deponere*, *honorem amittere*, *dignitate carere*, *dignitatem regiam tollere*, *regnum interdicere* oder *gubernacula contradicere* – nicht pingelig gewesen zu sein, solange nur der Zweck erfüllt würde, die politische Ohnmacht des Gegners zu deklarieren.

Gregor VII. hat sich für das Regierungsverbot auf einen ziemlich merkwürdigen Präzedenzfall berufen: „Ein anderer römischer Bischof hat den König der Franken abgesetzt, dann an seiner Stelle Pippin, den Vater Karls des Großen, eingesetzt und alle Franken von dem Treueid, den sie ihm (d. h. dem Merowingerkönig) geleistet hatten, entbunden“⁹². Das geht nicht auf die Primärquellen zum Staatsstreich von 751 zurück, sondern auf die *Chronographia* des Theophanes in der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius⁹³ oder auf die *Historia Romana* des Landolfus Sagax⁹⁴, der den letzteren wörtlich ausschreibt (allerdings ist nach Anastasius bzw. Landolfus nicht Papst Zacharias, sondern Stephan II. gegen den Merowinger eingeschritten)⁹⁵. Gregor VII. wird dieser Quelle guten Glaubens gefolgt sein. Bemerkenswert ist dabei, daß er die historische Begründung einer juristischen

92) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) 2, S. 554 (VIII 21): *alius item Romanus pontifex regem Francorum ... a regno deposuit et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in eius loco substituit omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quam illi fecerant, absolvit*; ähnlich ebd. 1, S. 294 (IV 2): *Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo iuramenti, quod sibi fecerant, absolverit*.

93) Carolus DE BOOR, *Theophanis Chronographia* 2 (1885) S. 273: *Pipinus ... praeficitur genti non ignobiliter primus solvante scilicet eum a peiurio in regem commisso eodem Stephano*.

94) Landolfus Sagax, *Historia Romana* XXIV 9, hg. von Amedeo CRIVELLUCCI 2 (Fonti 50, 1913) S. 209.

95) Alain J. STOCLET, Zur politisch-religiösen Tendenz der Chronik Frutolfs von Michelsberg, *DA* 40 (1984) S. 200-209, hier 204.

vorgezogen hat (ob er selbst in diesen Kategorien gedacht hat, ist allerdings fraglich; vielleicht hat er die päpstliche Entscheidung, auf die er den fränkischen Dynastiewechsel von 751 zurückführte, als eine ausreichende Rechtsquelle betrachtet, obwohl sie ihm bloß aus einer oder mehreren erzählenden Quellen bekannt war).

Mindestens ebenso gut, wenn nicht besser, hätte Gregor VII. die Lösung von der Treueverpflichtung mit den Canones rechtfertigen können. Wie wir gesehen haben, durften nach altem Kirchenrecht die anderen Gemeindemitglieder mit einem exkommunizierten Sünder nicht verkehren, und das galt für einen exkommunizierten König nicht weniger als für gewöhnliche Laien⁹⁶. Das Verbot des Umgangs mit dem König hatte zwangsläufig die Aufhebung der Treuepflicht der Untertanen zur Folge, und sofern die Christenmenschen sich an die Anweisungen der kirchlichen Obrigkeit hielten und „niemand Heinrich wie einem König diente“⁹⁷, ergab sich daraus im nächsten logischen Schritt, daß der gebannte Herrscher isoliert und damit regierungsunfähig war⁹⁸. Der Papst konnte dann, um weiteren Schaden von der Kirche abzuwehren (*pro ecclesie tue honore et defensione* – angedeutet ist der Apostel Petrus), dem König die Regierungshandlungen „im ganzen Reich der Deutschen und in Italien“ untersagen. Dafür berief sich Gregor VII., ihn etwas umformend, auf einen Satz seines Vorgängers Gregors I., der einmal geschrieben hatte: *Si quis vero regum ... hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat*⁹⁹. Das war ursprünglich nur eine Poenformel, aber sie war in den Papsturkunden

96) Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 4 (1888) S. 797 ff.; 5 (1893) S. 3 ff., 43 ff.; MIRBT, Publizistik (wie Anm. 4) S. 213. Von dieser Konsequenz der Exkommunikation handelt u. a. Burchard von Worms, Decretum, lib. XI, MIGNE PL 140, Sp. 855 ff.

97) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) III 10a, S. 270: *ut nullus ei* (scil. Heinrich IV.) *sicut regi serviat*.

98) HINSCHIUS, System 5 (wie Anm. 96) S. 48: „Allerdings ist eine solche Lossprechung (der Unterthanen von dem Treu-Eid) nur die notwendige Folge der Absetzung“. Man kann mindestens ebenso gut umgekehrt argumentieren: nämlich daß die Absetzung die Folge der Lossprechung war – das eine zog zwangsläufig das andere nach sich.

99) Registrum Gregorii I, XIII 11, hg. von Paul EWALD / Ludo M. HARTMANN (MGH Epp. 2, 1899) S. 378. Diesen Passus hat Gregor VII. schon in seinem Register IV 2 und dann wieder ebd. VIII 21 aufgegriffen: Register Gregors VII. (wie Anm. 5) S. 294, 550. Vgl. Horst FUHRMANN, Papst Gregor VII. und das Kirchenrecht. Zum Problem des Dictatus Papae, Studi Gregoriani 13 (1989) S. 123-149, bes. S. 138 f.

schon vor dem Jahr 1076 ziemlich oft aufgegriffen worden und konnte nach dem Verständnis der Zeit das Absetzungsrecht des Papsts gewiß gut begründen¹⁰⁰.

Daß Gregor VII. in solchen Bahnen gedacht hat, ist gut zu erkennen. Im *Dictatus papae* steht nicht nur der berühmte Satz *Quod illi liceat imperatores deponere*, sondern auch gleichsam als Ergänzung dazu: *Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere*¹⁰¹. Die Befugnis, den Kaiser abzusetzen, ergab sich aus seinem Ungehorsam (bzw. aus der Exkommunikation, zu der dieser geführt hatte); die Exkommunikation lieferte ihrerseits den Rechtsgrund für die Lossprechung der Untertanen von der *fidelitas*.

Schon bevor sich der Konflikt mit Heinrich IV. zuspitzte, hat Gregor seine Theorie der Zusammengehörigkeit von Exkommunikation und Lösung des Treueids in die Praxis umgesetzt bzw. umzusetzen versucht. Im März 1075 schrieb er den „Katholiken der Kirche von Piacenza“: *Dionisium condam dictum episcopum absque ulla unquam spe reconciliationis ab omni episcopali honore deposuimus ... Et quicunque sibi fidelitatem iuraverunt, ne contra hoc decretum sint, ab omni vinculo sacramenti absolvimus*¹⁰². Der Papst sprach die untergebenen Gläubigen von ihrem Treueid los, damit der abgesetzte und exkommunizierte Bischof Dionysius alle Unterstützung verlor (die Exkommunikation des Dionysius scheint als solche nicht überliefert zu sein, muß aber wohl vorausgesetzt werden)¹⁰³.

Philipp I. von Frankreich drohte Gregor VII. im September 1074 wegen seiner vielen Schandtaten mit dem „Schwert der apostolischen Bestrafung“, anders gesagt: mit der Exkommunikation; wenn der König sich nicht füge – schrieb er –, „werden wir mit Gottes Hilfe auf jegliche Weise versuchen, das Königreich Frankreich seiner Herrschaft

100) Der Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* (wie Anm. 21) hat c. 11, S. 199 gegen den Satz Gregors des Großen nicht eingewandt, daß er als bloße Poenformel nicht einschlägig sei, sondern daß er im Widerspruch stehe zu des Papstes sonstigen Äußerungen gegenüber Kaisern und Königen.

101) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) II 55a, S. 204 § XII, S. 208 § XXVII.

102) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) II 54, S. 199.

103) In gleicher Weise entbindet Gregor VII. Klerus und Volk von Konstanz von ihrer Treuepflicht gegenüber ihrem exkommunizierten Bischof Otto; vgl. H. E. J. COWDREY, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII* (1972) S. 24 Nr. 10: *Nam si preceptis apostolicis voluerit esse contrarius, ... ab omni illius subiectionis iugo beati Petri auctoritate vos absolvimus ita ut, si etiam sacramenti obligatione quilibet ei fuerit obstrictus ... nulla ei fidelitatis exhibitione fiat obnoxius*; dazu HOFFMANN, *Zum Register* (wie Anm. 5) S. 128.

zu entziehen¹⁰⁴. Zunächst Bann und Interdikt und, wenn das nichts fruchtete, die Absetzung. In einem Brief an den Grafen von Poitiers führte der Papst aus, daß nicht nur Philipp, sondern auch seine Anhänger dem Kirchenbann verfallen sollten, sofern sie ihm königliche Ehren und Gehorsam erwiesen¹⁰⁵. Das bedeutete, daß die Untertanen die Eide, die sie Philipp geschworen hatten, nicht mehr beachten sollten. Der König wäre dann matt gesetzt.

Auch Robert Guiscard sollte so zur Raison gebracht werden. Leider ist die Bannsentenz, die Gregor gegen ihn aussprach, nicht im eigentlichen Wortlaut erhalten; wir haben nur das Resumé im Jahresschlußbericht des Briefregisters vom Juni 1074: (*Gregorius papa*) *excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum ducem Apulię et Calabrię atque Sicilię cum omnibus fautoribus suis, quousque resipisceret*¹⁰⁶. Die zusammen mit Robert exkommunizierten *fautores* sind diejenigen Soldaten und sonstigen Helfer, die ihm trotz des Bannspruchs treu blieben¹⁰⁷ (zu ihnen gehörten anscheinend Roberts Bruder Graf Roger [I. von Sizilien] und dessen *militēs*¹⁰⁸). Die Drohung sollte natürlich bewirken, daß möglichst wenige Normannen den Herzog in seiner Aufsässigkeit unterstützten. Dahinter stand wieder die Erwartung, daß kirchenrechtlich die Exkommunikation den Ex-

104) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) II 5, S. 132: *Quodsi ... in duritia cordis sui perstiterit* (scil. der französische König), *apostolicę animadversionis gladium nequaquam eum diutius effugere posse quasi ex ore nostro sibi notificare ... Quodsi nec huiusmodi districtione voluerit resipiscere, nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Francię de eius occupatione adiuvante deo temptemus eripere*. Vgl. Alfons BECKER, Studien zum Investiturstreit in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049-1119) (1955) S. 53.

105) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) II 18, S. 151: *a corpore et communione sanctę ecclesię ipsum* (d. h. König Philipp) *et quicumque sibi regalem honorem vel obędientiam exhibuerit, sine dubio sequestrabimus*.

106) Register Gregors VII. (wie Anm. 5) I 85a, S. 123.

107) Von den *fautores* ist auch in der zweiten Exkommunikation Heinrichs IV. die Rede: *Heinricum ... omnesque fautores eius excommunicationi subicio* (Register Gregors VII. [wie Anm. 5] VII 14a, S. 486). In dieser im vollen Wortlaut erhaltenen Bannsentenz folgen das Verbot des Gehorsams gegenüber dem abgesetzten König und die Lösung von den Eiden, die ihm geleistet worden sind. Vgl. auch die Wiederholung der Sentenz auf der Fastensynode von 1081, hg. von CASPAR, Register Gregors VII. (wie Anm. 5) VIII 20a, S. 544: *Heinricum quoque et omnes fautores eius, qui in preterita excommunicatione animum induraverant, iterum excommunicavit* (scil. Gregor VII.).

108) Vgl. Register Gregors VII. (wie Anm. 5) III 11, S. 271 f., bes. S. 272 Anm. 1 f.

kommunizierten isolierte und dadurch seine Herrschaft unmöglich machte. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Treueid, den Robert Guiscard Mannen geschworen hatten, in seiner Wirkung durch den Bann aufgehoben wurde – nicht anders als es den Untergebenen des Bischofs von Piacenza und später den Deutschen, die gegen ihren König rebellierten, mitgeteilt worden ist.

Als Gregor VII. den deutschen König bannte und absetzte, stellte er sich in die Tradition der römischen Kirche, so wie er sie sah, und übertrug das, was er anderen Orts schon vorexerziert hatte, auf die deutschen Verhältnisse. Neu war dabei nur die Anwendung der überlieferten Rechtssätze auf den (ohnehin ganz ungewöhnlichen) Fall der Exkommunikation des Herrschers. In der Kampfsituation, die ihm durch den Wormser Beschluß vom Januar 1076 aufgezwungen worden war, zog Gregor VII. aus dem überkommenen Kirchenrecht die letzten Konsequenzen. Diese Zuspitzung mögen damals die deutschen Zeitgenossen als revolutionär empfunden haben, zumal da sie von den Ereignissen in Frankreich und dem Vorgehen gegen die normannischen Raufbolde in Unteritalien kaum etwas Genaueres gewußt haben dürften und natürlich auch nicht in den *Dictatus papae* eingeweiht waren¹⁰⁹. Revolutionär war jedoch der Beschluß der römischen Fastensynode von 1076 bloß deshalb, weil die Päpste vor Gregor VII. das vorhandene Arsenal an juristischen Mitteln nicht voll ausgeschöpft hatten¹¹⁰.

6. Schluß

Der Bußgang nach Canossa war keine Wende. Heinrich IV. hat durch ihn seine politische Bewegungsfreiheit zurückgewonnen, aber Gregor hatte gesiegt, insofern als er mindestens implizit dem König das Eingeständnis abgerungen hatte, daß er nicht wie seine ottonischen

109) Rudolf SCHIEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Hubert MORDEK, Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 51-69, bes. 56-62.

110) Rudolf SCHIEFFER, Gregor VII. und die Könige Europas, in: Studi Gregoriani per la storia della <Libertas ecclesiae> 13 (1989) S. 207 („Einsatz der äußersten geistlichen Strafmittel ..., die theoretisch seit jeher bereitgestanden hatten“). Zur Bedeutung der Lösung vom Eid vgl. Stefan WEINFURTER, Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums, in: ALTHOFF, Heinrich IV. (wie Anm. 36) S. 331-353, bes. S. 337-342.

und salischen Vorgänger über das Papsttum verfügen konnte. Ob die Demütigung, die mit dem Bußgang verbunden war, dem Ansehen des Königs geschadet hat, wissen wir nicht; die Quellen lassen dies nicht erkennen, zumal da die Ereignisse des Frühjahrs 1077 die Konturen der politischen Konstellation, die unmittelbar durch die Aussöhnung Gregors und Heinrichs entstanden war, alsbald wieder verwischt haben.

Die entscheidenden Dinge, die zu einer veränderten Weltsicht führen sollten, waren schon im Jahr zuvor passiert. Der Papst hatte dem Rücktrittsbefehl des Königs getrotzt und unnachgiebig auf der Überordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt beharrt. Es waren Worte und Taten gewechselt worden, die eine völlig neue Situation schufen. Wir wissen heute, daß das nicht von ungefähr so gekommen ist. Das Reformpapsttum hatte schon seit längerem sich die *libertas ecclesiae* zum Ziel gesetzt, den Einfluß des römischen Stadtadels beiseite gedrängt, sich durch seine Legaten die Kirchen des lateinischen Westens untergeordnet und dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat Anerkennung verschafft. Als dann 1076 der große Konflikt ausbrach, mußte die Weltordnung neu durchdacht werden – eine Arbeit, die von den Schriftstellern des Investiturstreits geleistet wurde. Das brachte in der Tat eine Wende hervor, nur kam diese nicht von heute auf morgen, und sie knüpfte auch nicht an den Bußgang von Canossa an, sondern an die Exkommunikation des Königs und die Lösung der Untertanen vom Treueid im Jahr 1076.

Zu den Leistungen der jungen Scholastik gehörte die Diskussion über die Sakramente. Das Ergebnis war, daß die Königsweihe nicht zu diesen gerechnet wurde. Der Herrscher wurde jetzt in seinem Rang klar vom Priester oder vom Bischof abgesetzt. Er blieb zwar in der sakralen Sphäre und erhielt in ihr durch die Salbung seinen eindeutig definierten Platz, aber die phantastischeren Ansprüche und Ausdeutungen des Sakralköntums, die es gelegentlich vor dem Investiturstreit (und von seiten der radikalen Königstreuen auch noch während des Streits) gegeben hatte, verschwanden nun. Heinrich III. hatte behauptet, durch die Salbung mit heiligem Öl sei ihm vor allen anderen die Befehlsgewalt (über die Bischöfe) gegeben worden¹¹¹. Eine so anmaßende Äußerung

111) Anselm von Lüttich, *Gesta episcoporum Leodiensium* II 66, hg. von Rudolf KOEPKE (MGH SS 7, 1846) S. 229 f.: *Ego vero, inquit, similiter sacro oleo data mihi prae caeteris imperandi potestate sum perunctus*; dazu Hartmut HOFFMANN, Von Cluny zum Investiturstreit, *AKG* 45 (1963) S. 165–203, hier S. 183 f.; wieder abgedruckt in: Helmut RICHTER, Cluny. Beiträge zu Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform (*Wege der Forschung* 241, 1975) S. 319–370, hier S. 343.

wäre in den späteren Jahrhunderten völlig deplaciert gewesen. Und ebenso wenig paßte es in die Zeit nach dem Investiturstreit, daß man das Recht des Königs, die Bischöfe einzusetzen, auf seine Weihe gründete, wie das einst Thietmar von Merseburg getan hatte¹¹².

Solche Ansprüche konnten die Herrscher nicht länger erheben. Aber beim Regierungsantritt wurde ihnen weiterhin die Salbung gespendet, das kirchlich vermittelte Gottesgnadentum blieb ihnen erhalten. In einer Welt, die unter dem Motto *Fides quaerens intellectum* stand, war das Königtum nicht „entsakralisiert“ und schon gar nicht „entzaubert“.

112) Thietmar von Merseburg, Chronik I 26, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, 1935) S. 34: *incongruum nimis est, ut hii, quos Christus sui memores huius terrae principes constituit* (d. h. die Bischöfe), *sub aliquo sint dominio absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronae gloria mortales cunctos precellunt.*